



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Oktober 2008

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
892 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes	429	895 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	430
893 Verlust von Dienstsiegeln	429	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
894 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Kreises Recklinghausen	429	896 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	431

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

892 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes

Bezirksregierung Münster
– 31(33.2416) –

Münster, den 26.09.2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Wiemes, Warendorfer Straße 43, 59283 Oelde, für die Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Anika Thon erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 31.05.2008 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster 2007 Seite 157

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 429

893 Verlust von Dienstsiegeln

Bezirksregierung Münster
Az.: 48.02.01.05-100

Münster, 24.09.2008

Das Dienstsiegel der Cyriakusschule Bottrop, mit der Aufschrift: „Cyriakusschule, städt. kath. Grundschule, Primarstufe, Bottrop“ und das Dienstsiegel der Agathaschule Bottrop, mit der Aufschrift: „Agathaschule, städt. kath. Grundschule, Primarstufe, Bottrop“ sind in Verlust geraten. Die in Verlust geratenen Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 429

894 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Kreises Recklinghausen

Aufgrund

– der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42 a Abs. 1 und 3, 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266) und

– der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 04.12.2008 zum Zwecke des Naturschutzes bis zum Inkrafttreten der künftigen Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Kreises Recklinghausen längstens für die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
- b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Das durch die geplante neue Verordnung zur Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Kreises Recklinghausen umfasst die Grundstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988 unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung und den Änderungsverordnungen mit ihren Anlagen.

§ 3
Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 der Verordnung vom 21.11.1988 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der bisherigen Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5
Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen können im Umfang der bisherigen Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 24.09.2008

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-009-RE/2008.0001



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 429 – 430

895 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 0351443/178.B

Münster, den 15. September 2008

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahme zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer 210 des UVB Mittlere Berkel auf der Siedlungsabfalldeponie Coesfeld Höven.

Auf der stillgelegten Siedlungsabfalldeponie Coesfeld – Höven wird derzeit nach Vorgabe der Plangenehmigung vom 28.12.2007 der Deponiebereich I mit einer Endabdichtung am Ostrand (Ostrandsanierung) versehen. Das in diesem Bereich anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird in einer Randrigole gefasst und im Bereich des bereits vorhandenen Gewässerbauwerkes in das Gewässer 210 eingeleitet. Die Herstellung der Randrigole sowie des Einleitungsbereiches erfolgt auf Grundlage der Plangenehmigung vom 28.12.2007 i. V. m. der Ausführungsplanung vom Januar 2008. Für die in diesem Zusammenhang neu erstellte Einleitungsstelle ist eine Erlaubnis gemäß § 7 WHG zu beantragen, da sie in der Plangenehmigung vom 09.11.1999 nicht mit erfasst wurde. Die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH haben im Auftrag des Kreises Coesfeld am 19.05.2008 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Siedlungsabfalldeponie Coesfeld – Höven beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld als Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Alfred Klosterschulte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 430

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

896 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 132 419 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 25. September 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 25. September 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

897 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 022 040 (Neu: 4 610 022 040), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Dezember 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

898 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 020 523 (Neu: 3 711 020 523), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. Dezember 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

899 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 425 026 648 (Neu: 4 625 026 648), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Dezember 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzule-

gen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

900 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 053 616 (Neu: 3 785 053 616), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Dezember 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

901 Das am 23. Juni 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 380 249 268 (Neu: 3 780 249 268), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

902 Das am 23. Juni 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 050 121 526 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

903 Das am 23. Juni 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 378 123 863 (Neu: 3 778 123 863), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 431

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

904 Das am 23. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 430 171 744 (Neu: 4 630 171 744), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 432

905 Das am 23. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 583 683 (Neu: 3 730 583 683), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 432

906 Das am 24. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 030 004 164 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 432

907 Das am 24. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 110 117 (Neu: 3 746 110 117), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 432

908 Das am 24. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 340 438 837 (Neu: 3 740 438 837), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 432

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53